

**Satzung  
der Stadt Rudolstadt  
über die  
Erhebung von Marktgebühren und Standgeldern  
(Rudolstädter Marktgebührensatzung -RuMGS-)**

**-Neufassung-**

**vom 14. April 2008**

Aufgrund der §§ 19, 20, 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2, 4, 10, 11, 12 sowie der Vorschriften des Dritten Abschnittes des Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetz - ThürVwKostG -), vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 06.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Kostentarif
- § 3 Gebühren
- § 4 Rechtsbehelfsgebühren
- § 5 Gebührenbefreiungen
- § 6 Auslagen
- § 7 Gebührenschuldner
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld
- § 9 Fälligkeit der Gebührenschuld
- § 10 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes
- § 11 Inkrafttreten

Anhang: Kostentarif gem. § 2 RuMGS

## **§ 1 Allgemeines**

- 1) Soweit die Rudolstädter Marktsatzung (RuMS) die Erhebung von Gebühren und Standgeldern - nachfolgend Gebühren genannt - vorsieht, werden diese nach dieser Satzung erhoben.
- 2) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- 3) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

## **§ 2 Kostentarif**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist

## **§ 3 Gebühren**

- 1) Die im Kostentarif aufgeführten Gebühren sind Nettogebühren. Die Mehrwertsteuer wird in der jeweils gültigen Höhe gesondert erhoben.
- 2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- 3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- 4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- 5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 4 Rechtsbehelfsgebühren**

Gebühren für Rechtsbehelfe werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben.

#### **§ 5 Gebührenbefreiungen**

- 1) Gebühren werden nicht erhoben für einfache mündliche Auskünfte.
- 2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- 3) Die Absätze 1 und 2 werden bei der Entscheidung über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

#### **§ 6 Auslagen**

- 1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner (§ 7) sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- 2) Auslagen werden nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Rudolstadt erhoben.

#### **§ 7 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Gebühren durch eine der Stadt Rudolstadt gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- 2) Gebührensschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- 3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 8**  
**Entstehung der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- 2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9**  
**Fälligkeit der Gebührenschuld**

- 1) Die Gebührenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- 2) Die Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Gebührevorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Gebührenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

**§ 10**  
**Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, gelten nach § 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes i. V. m. § 1 Abs. 4 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes die Bestimmungen des ThürVwKostG entsprechend.

**§ 11**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rudolstädter Marktgebührensatzung vom 20. August 2004 außer Kraft.

Rudolstadt, den 14. April 2008  
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl  
Bürgermeister

- Siegel -

**Kostentarif**  
zur  
Satzung der Stadt Rudolstadt  
über die  
Standgeld- und Gebührenerhebung  
im Marktwesen

Nr.	Gegenstand	Betrag (ohne MwSt) in Euro
1	<b>Wochenmarktgebühren</b>	
	Grundgebühr je Markttag	2,00
	Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag	2,50
	Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag	
	Die Reinigungsgebühr ist Bestandteil der Gebühren 1.1-1.5 und wird nicht gesondert erhoben	2,00
1.1	Kategorie 01 Textilien, Strümpfe, Gardinen, Unter- und Nachtwäsche, Bettwäsche, Schuhe, Haushaltswaren, Geschenkartikel, Spielwaren, Korbwaren, Kunstblumen, Glas, Tonträger, Keramik, Porzellan, Modeschmuck je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50
1.2	Kategorie 02 Trockenblumen, Fleisch, Käse, Geflügel, Obst, Gemüse, Blumen, Backwaren je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50
1.3	Kategorie 03 Fisch (gewerblicher Verkauf) je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,50
1.4	Kategorie 4 Obst, Gemüse Blumen, (aus eigener Produktion oder Anbau) je aufgestelltem Verkaufstisch tgl.	1,50
1.5	Kategorie 5 Werbeverkaufsstände je angefangener. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	4,00
1.6	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug	11,00
1.7	Parken von Marktbesickerfahrzeugen auf städtischen Parkplätzen außerhalb des Marktes bei Wochenmärkten tgl.	gem. Rud. ParkGebO
2.	<b>Samstagsmarktgebühren</b>	
	Gebühr für den Elektroanschluss pro Markttag	1,00
	Reinigungsgebühr pro lfd. Meter pro Markttag	2,00
	Die Reinigungsgebühr ist Bestandteil der Gebühren 2.1-2.5 und wird nicht gesondert erhoben	
2.1	Obst, Gemüse Blumen, (aus eigener Produktion oder Anbau) je lfd. Meter Standplatz oder Verkaufstisch tgl.	2,00
2.2	Fleisch, Käse, Fisch und vergleichbare Waren je angefangener Meter Standplatz tgl.	3,00
2.3	Feste Verkaufsstände und –ständer zum Zweck des gewerblichen Verkaufs je angefangener lfd. Meter Standplatz tgl.	3,00
2.4	Obst, Gemüse Blumen, (gewerblicher Verkauf) je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,00
2.5	Industriewaren, Textilien je lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	3,00
2.6	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug	gebührenfrei

Nr.	Gegenstand	Betrag (ohne MwSt) in Euro
2.7	Parken von Marktbesucherfahrzeugen auf städtischen Parkplätzen außerhalb des Marktes bei Wochenmärkten	gebührenfrei
3.	<b>Gebühren für Oster-, Wiesen-, Herbst- und Weihnachtsmarkt</b>	
3.1	Ambulanter Handel Industriewaren, Textilien, Imbiss je angefangener lfd. Meter Standplatz bis 3 m Standtiefe tgl.	8,00
3.2	Verkauf wie Ziffer 3.1 jedoch unter Nutzung stadteigener Stände (Pacht) je Stand tgl.	31,00
3.3	Für Auf- und Abbau der städtischen Stände gelten die mit der betreffenden Firma vertraglich geregelten Gebühren	
3.4	Fahrzeuge, Hänger am Verkaufsstand je Fahrzeug je zehntäg. Nutzung	24,00
4	<b>Flohmarktgebühren</b>	
4.1	angefangener lfd. Meter Standplatz tgl.	3,00
4.2	angefangener lfd. Meter Standplatz bei Verkauf neuer Ware tgl.	6,00
5.	<b>Feste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske</b> u.a. bis vier lfd. Meter Standfläche je Stand	19,00
6.	<b>Ambulante Verkaufsstände, Imbissstände</b> je qm beanspruchter Standfläche bis 3 m Standtiefe tgl.	6,00
7.	<b>Ambulante Werbung, Information, Verkaufsschauen</b> tgl.	8,00
8.	<b>Diverse spezielle Gebühren</b>	
8.1	Tische mit Sitzgelegenheiten jeglicher Art, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,50
8.2	Tische und Ständer sowie Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,30
8.3.	Tische, Ständer und Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken feilgeboten, verkauft und auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,60
9.	<b>Gebühren im Zusammenhang mit Kleintiermarkt</b> je angefangenem qm beanspruchter Fläche	0,50
10	<b>Gebühren für die Überlassung städtischer Flächen und Anlagen aufgrund von Zulassungsbescheiden, öffentlich rechtlichen Verträgen und sonstiger Vereinbarungen</b>	
10.1	Großmärkte, Messen je qm beanspruchter Fläche, je angefangener zehntägiger Nutzung	0,30
10.2	sonstige lokale Markt- und Schauveranstaltungen je qm beanspruchter Fläche, je angefangener zehntägiger Nutzung	0,50
10.3	Zirkus	
10.3.1	bis 2500 qm beanspruchter Fläche je angefangener zehntägiger Nutzung und qm	0,05

Nr.	Gegenstand	Betrag (ohne MwSt) in Euro
10.3.2	über 2500 qm beanspruchter Fläche je angefangener zehntägiger Nutzung und qm	0,06
10.4	Sonderplätze	
10.4.1	Tische und Sitzgelegenheiten u. a., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangener qm beanspruchter Fläche tgl.	0,90
10.4.2	Tische und Ständer sowie Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je angefangenem qm beanspruchter Fläche tgl.	0,30
10.4.3	Tische , Ständer und Stände u. ä., die zu gewerblichen Zwecken feilgeboten werden, sowie solche dem Verkauf dienende und auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden, je qm angefangener und beanspruchter Fläche tgl.	0,60
10.4.4	Feste Verkaufsstände, Imbissstände u. ä.	
10.4.4.1	bis 4 lfd. Meter Verkaufsfläche tgl.	19,00
10.4.4.2	über 4 lfd. Meter Verkaufsfläche, je jedem weiteren Meter zusätzlich zur Gebühr gem. Ziffer 12.4.4.1	6,00
10.4.5	Ambulante Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u. ä. je lfd. Meter beanspruchter Fläche	6,00
10.4.5.1	dto. bei Jahrmärkten, Sonder- und Spezialmärkten	8,50
10.4.5.2	Ambulante Werbung, Information u. ä. je qm beanspruchter Fläche	8;50
11	<b>Ausstellungen und Verkaufsveranstaltungen in städtischen Einrichtungen</b>	
11.1	Ausstellungen ohne Verkaufscharakter je beanspruchtem qm	1,00
11.2	Verkaufsveranstaltungen (Wanderlager o. ä. )	2,00
12.	<b>Festzelteinrichtungen</b> , je qm genutzte Fläche, tgl.	0,30
13.	<b>Sonstige Festzelteinrichtungen</b> , einschließlich der genutzten Fläche(Sonstige Fälle, einschließlich gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung), je angefangener lfd. Meter Tiefe Standfläche, tgl.	0,10